



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Palmer, Charles: Parlament und Parlamentsdisziplin in England

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

durch einen beauftragten Richter aus seiner Mitte in einem vorbereitenden Verfahren erörtern und aufklären zu lassen. Dies würde sich besonders in den Fällen empfehlen, wo mit den Parteien persönlich verhandelt werden muß.

Wir sind der festen Überzeugung, daß die hier vorgeschlagenen Abänderungen in ihrem Zusammenwirken ganz außerordentlich zu einer Beschleunigung des Prozesses beitragen würden. Daß dies aber für eine gute und gesunde Rechtspflege notwendig ist, wird niemand in Abrede stellen. Nirgends mehr als hier gilt das Wort: Doppelt hilft, wer schnell hilft. Dessen muß auch der Staat bei Gewährung seiner Rechtshilfe eingedenk sein.



Parlament und Parlamentsdisziplin in England



n einer Zeit, wo man mit allgemeiner Aufmerksamkeit die Maßnahmen verfolgt, die gegen die sozialdemokratischen deutschen Reichstagsabgeordneten wegen ihres Sitzbleibens bei dem Hoch auf den Kaiser ergriffen worden sind und noch ergriffen werden sollen, ist es vielleicht von Interesse, die Art und Weise kennen zu lernen, wie Würde und Anstand in den Verhandlungen der englischen gesetzgebenden Versammlung aufrecht erhalten werden. Das britische Haus der Gemeinen liebt es, sich den Titel einer „Mutter der Parlamente“ beizulegen, und selbst Mr. Gladstone gab ihm, als er zum letztenmal eine Reform der Geschäftsordnung für das „Haus,“ wie man vertraulich sagt, vorschlug, dieselbe Bezeichnung. Er rühmte dabei, daß sich die Vorgänge in dieser „Mutter der Parlamente“ nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern selbst von Minute zu Minute über alle Teile der Erde verbreiteten. Es ist nun Tatsache, daß die für die Verhandlungen und die Wohlanständigkeit dieses alten Hauses giltigen Regeln fast ganz auf Überlieferungen beruhen und in keine geschriebne Form gebracht sind. Diese Überlieferungen, von denen sich das britische Parlament leiten läßt, knüpfen an eine sorgfältig bearbeitete Reihe von Präzedenzfällen an. Diese Vorgänge selbst aber sind wieder durchaus auf den angeborenen gesunden Menschenverstand gegründet, der dem Engländer in politischen Dingen eigentümlich ist und die eigentliche feste Grundlage, das Rückgrat seines ganzen politischen Lebens bildet. Der bekannte deutsche Professor Dr. L. Wiese vom Joachimsthalschen Gymnasium besuchte England im Jahre 1854, als die einzelnen nationalen Charakterzüge der verschiedenen Völker noch nicht so allgemein bekannt waren wie jetzt. Eine seiner treffendsten Beobachtungen ist die Achtung

vor der Autorität und vor der geschichtlichen Entwicklung, die er als der englischen Denkweise gewissermaßen erblich innewohnend bezeichnet. Er erzählt, wie er einst in einem Eisenbahnkoupee einige Studenten sich darüber streiten hörte, wer das beste Latein spräche, die Engländer, die Schotten oder die Iren. „Jeder hielt seine Meinung völlig unbekümmert um die andern aufrecht, sie wurden immer hitziger, die Aussichten auf eine Lösung der Frage wurden immer schwieriger, bis zuletzt einer vorschlug, meine Entscheidung anzurufen. Obgleich ich ihnen erklärte, daß ich als Fremder nicht imstande wäre, den Schiedsrichter zu spielen, drangen sie doch in mich, meine Meinung auszusprechen. Was sie nun auch schließlich über meine Ansicht gedacht haben mögen (natürlich entschied ich mich für das viel verlästerte irische Latein), so waren sie doch mit meinem Ausspruch völlig zufriedengestellt und sahen offenbar die Sache damit als abgethan an.“

Es ist nicht allgemein bekannt, nicht einmal in England selbst, daß im Oberhause oder dem Hause der Lords kein Präsident oder Sprecher in Fragen der Geschäftsordnung eine Entscheidung zu treffen hat. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Versammlung aus Gentlemen zusammengesetzt sei, die gar nicht fähig seien, sich ungebührlich zu betragen oder sonst gegen die Ordnung zu verstoßen. Der Lordkanzler, der auf dem Wollsock sitzende Präsident des Oberhauses, wird mit 5000 Pfund Sterling oder 100000 Mark jährlich nur dafür bezahlt, daß er dem Hause vor der Abstimmung die Fragen vorlegt und sodann das Ergebnis der Abstimmung verkündet. Im Punkte der Disziplin hat er keine leitende Stimme. Der Gedanke ist, wie gesagt, daß die edeln Lords ganz außer stande seien, jemals out of order zu geraten. Entsteht die Frage, wer von zwei oder drei gleichzeitig aufgestandnen Rednern zuerst zu Worte kommen soll, und will keiner von ihnen nachgeben, so bedarf es eines Antrags an das Haus, wer von den mehreren zuerst gehört werden soll, und über einen solchen Antrag haben in den letzten drei oder vier Jahren förmliche Abstimmungen stattgefunden. Sollte irgend ein Vorgang Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung nötig machen, so kann die Frage nur in derselben Weise erledigt werden.

Im Unterhause oder im Hause der Gemeinen giebt es einige wenige feststehende Bestimmungen (standing orders), doch sie regeln hauptsächlich gewisse wesentliche Punkte der eigentlichen Geschäftsordnung. Erst in den letzten Jahren hat man einige zusätzliche Bestimmungen eingeführt, die sich mit der Frage ordnungswidrigen Betragens der Mitglieder beschäftigen. Auch ihrer sind aber nur wenige, sie sind knapp in der Fassung und bewegen sich in so technischen Ausdrücken, daß sie für den gewöhnlichen Leser kaum verständlich sind.

Im Hause der Gemeinen ist der Sprecher seit unvordenklicher Zeit als eine Person anerkannt, die über den Parteien steht. Zwar ist er bis zu seiner

Erhebung ein Parteimann gewesen so gut wie andre. Aber von dem Tage an, wo er als Sprecher zum Vorsitzenden des Hauses gewählt worden ist, hat er sich so völlig als parteilos gezeigt, daß seine Wiederwahl bei Eröffnung jeder neuen Parlamentssession als etwas selbstverständliches gilt. Es ist übrigens die überlieferte Anschauung des Hauses, daß die beiden großen sich gegenüberstehenden Parteien sich gleichmäßig für verpflichtet halten, bei jedem Vorkommnis die Geschäftsleitung zu unterstützen. Diese Überlieferung wird sogar in Fällen beobachtet, wo die allgemeine Empfindung des Hauses dahin geht, daß der Sprecher einen Mißgriff begangen habe. Immerhin kann auch der Sprecher keine willkürliche Entscheidung fällen. Seit vielen Jahren ist es das Amt des ersten Parlamentssekretärs (chief clerk), über jede geschäftsleitende Anordnung des Sprechers oder des sogenannten Chairman of Committees, d. h. des in Abwesenheit des Sprechers vorsitzenden Hausbeamten, ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Diese Anordnungen werden, auch wenn sie die unbedeutendsten Gegenstände betreffen, unter der Aufsicht des ersten Sekretärs vollständig verzeichnet und gedruckt. Ein Exemplar dieser Protokolle ist dem Inhaber des Präsidentenstuhls jederzeit zur Hand. Es ist mit einem so genauen Inhaltsverzeichnis versehen und den bezahlten Hausbeamten überdies so genau bekannt, daß der Sprecher jeden Augenblick seinen Finger auf irgend einen Präzedenzfall legen kann, so oft es sich um eine Regel der Geschäftsordnung handelt. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür trug sich vor fünf oder sechs Jahren zu. Der bekannte Demokrat Mr. Labouchere äußerte im Verlaufe der Debatte, er glaube nicht an die Richtigkeit einer thatsächlichen Bemerkung des Lord Salisbury, des damaligen ersten Ministers. Der Chairman of Committees, der damals den Vorsitz führte (Mr. Courthey), rief dafür den Sprecher zur Ordnung und bemerkte, es gehöre sich nicht (sei out of order) für Mr. Labouchere, zu sagen, er glaube nicht an das von Lord Salisbury als Thatsache erzählte Vorkommnis. Er forderte ihn auf, diesen Ausdruck zurückzunehmen. Mr. Labouchere weigerte sich, und der Chairman schritt nunmehr dazu, ihn zu „nennen“ (name), wie die technische Bezeichnung lautet, weil er die Autorität des Vorsitzenden mißachte. In Übereinstimmung mit der üblichen Praxis wurde darauf der Ausschluß (suspension) Mr. Laboucheres vom Besuch des Hauses beantragt und durch Abstimmung beschlossen. Der Vorgang setzte die damals in Opposition befindliche liberale Partei in große Aufregung, und man beabsichtigte, ihn als eine Überschreitung der Rechte des Präsidenten weiter zu verfolgen. Bei näherer Untersuchung fand sich jedoch, daß sich vor vielen, vielen Jahren ein ähnlicher Vorgang abgespielt hatte, und daß sich allerdings aus jenem Präzedenzfall die Berechtigung zu dem vom Vorsitzenden gewählten Vorgehen ergab. Aus diesem Grunde entschloß sich die liberale Partei unter Führung Mr. Gladstones, der größten Autorität in Sachen der Geschäftsordnung und der Präzedenzfälle, die Angelegenheit fallen zu lassen.

Ein zweiter Hauptgrundsatz, auf dem der ganze Geschäftsgang des Hauses der Gemeinen beruht, ist, daß das Haus selbst und allein die vollständigste Kontrolle über alle seine Angelegenheiten ausübt. Das Haus ist nicht nur Gesetzmacher und Gesetzgeber, sondern auch Richter und Vollstrecker aller seiner Verfügungen, soweit sie die eigne Geschäftsführung betreffen. Es hat sich deshalb genötigt gesehen, jedoch erst in den letzten zwölf oder dreizehn Jahren, einige wirksamere Grundsätze in Bezug auf sogenannte Ordnungswidrigkeiten (*breaches of order*) aufzustellen. Dies hängt mit dem Eintritt der irischen Parlamentsmitglieder zusammen, die den von der normalen englischen Denkweise, Überlieferung und Lebensauffassung so grundverschiednen keltischen Charakter in der reinsten Form verkörpern. Als sie dem Rufe der irischen Nation gehorchend und deshalb nicht als Aristokraten, sondern durchaus als irische Demokraten in das Parlament zurückgekehrt waren, fanden sie, daß das einzige Mittel, die Aufmerksamkeit des englischen Volks auf den unglücklichen Zustand ihrer ausgepowerten Heimat zu lenken, darin bestand, der altüberlieferten Wohlansständigkeit Trost zu bieten, die bis dahin die Geschäftsführung des Parlaments geleitet hatte. Da sie keinerlei geschriebnes Gesetz und keinerlei Satzungen vorfanden, so war es ihnen ein leichtes, fast jeden Augenblick die Verhandlungen zu unterbrechen und ungestraft Dinge zu thun, die auch nur zu versuchen den englischen Gentlemen gar nicht in die Gedanken gekommen war. So erklärt sich, daß man erst in den letzten Jahren die Geschäftsordnung erweitert hat, und daß Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung darin aufgenommen worden sind. Aber trotz dieser Vermehrung und wirksamern Ausgestaltung zählt die Geschäftsordnung augenblicklich nur 97 Paragraphen. Sie sind auf 17 Seiten in der Größe der bekannten Blaubücher gedruckt. Die große Masse der Bestimmungen betrifft nicht die Aufrechterhaltung der Ordnung, sondern die Zeit des Beginns der Sitzungen, die eigentliche Ordnung der Geschäftserledigung, die Art der Abstimmung und die Erledigung der Gesetzvorschläge. Vor den durch die irischen Mitglieder verursachten Störungen zählte die Geschäftsordnung in ihrem das sogenannte *public business* betreffenden Teile nur etwa 60 Paragraphen. Die strengste Strafe, die das Haus, und zwar nur durch ein Votum des ganzen Hauses verhängen kann, ist, ein Mitglied in Haft (*custody*) zu nehmen. Innerhalb des Bezirks des Parlamentsgebäudes sind vier Räume als Haftlokale eingerichtet, in denen die Mitglieder wegen lärmenden Betragens untergebracht werden können. Aber das einzige Beispiel aus neuerer Zeit, wo hiervon Gebrauch gemacht worden ist, war der Fall des jetzt verstorbenen Charles Bradlaugh, und zwar im Zusammenhang mit seiner Weigerung, den Eid auf die Bibel abzulegen, indem er sich für einen Atheisten erklärte. Er wurde einige Tage in Haft gehalten und zwar in einem Zimmer auf dem bekannten Glockenturm, nahe der großen Glocke, *Big Ben* genannt.

Die Geschäftsordnung bestimmt nun, daß ein Mitglied, das die Autorität des Präsidentensessels (chair) mißachtet, entweder aufgefordert werden kann, den Sitzungssaal zu verlassen — und wenn er sich dessen weigert, so wird er von dem unter dem Namen Sergeant at Arms bekannten Hausbeamten mit Gewalt entfernt —, oder daß er, und zwar auf Beschluß des Hauses, nicht bloß durch Verfügung des Sprechers, vom Besuch des Hauses ausgeschlossen (suspended) werden kann, auf eine Woche für das erste Argernis, auf vierzehn Tage für die zweite, und endlich auf vier Wochen für die dritte Verletzung der Ordnung. Genügt auch dies noch nicht, fernere Zuwiderhandlungen zu verhüten, so hat das Haus als letzten Notbehelf noch die Möglichkeit, das widerspenstige Mitglied zur Haft zu bringen, wo es bis zum Schluß der Parlamentssession oder bis das Haus andre Bestimmungen trifft, verweilen darf. Als äußerste Maßregel hat das Parlament auch noch die Macht, ein Mitglied auszustoßen (expelling), man wendet sie aber nur in dem Falle an, daß sich das Mitglied eines Verbrechens schuldig gemacht hat, und mehr als Mittel, den Abscheu und die Verachtung des Hauses hierüber kundzugeben. Gegen die Entscheidung des Hauses ist auch keine Berufung an die Gerichtshöfe möglich, da es kein Gesetz über das parlamentarische Verfahren giebt. Vielmehr hat das Haus der Gemeinen innerhalb seines eignen Bereichs eine vollkommnere Gewalt als selbst die ordentlichen Gerichte.

Was die Fragen betrifft, die man als solche der Schicklichkeit oder Etikette bezeichnen darf, so ist bezeichnend, daß es hierüber geschriebne Regeln oder Geschäftsordnungsbestimmungen überhaupt nicht giebt. Die Gepflogenheiten des Hauses der Gemeinen beruhen in diesen Dingen nur auf ungeschriebnen Gesetzen. Mr. Disraeli, später Lord Beaconsfield, bekämpfte im Jahre 1875 einen Antrag des jetzigen Herzogs von Devonshire, der sich auf die Zulassung von Vertretern der Presse als Berichterstatter bezog. Er berief sich dabei auf einen Ausspruch des Lord Eldon: er könne im Parlament sonst etwas thun, er werde aber niemals versuchen, sich mit dem ungeschriebnen Parlamentsrecht in Widerstreit zu setzen. Die Parlamentsglieder sind peinlich genau in der Beobachtung dessen, was man parlamentarische Etikette nennt. Es wird z. B. erwartet, daß, während ein Mitglied gerade vom Plaze aus spricht, ein andres Mitglied, das sich auf seinen Plaz begeben will, dabei nicht zwischen den Redner und den Präsidenten gerät. Geschieht es doch einmal, daß ein Mitglied aus Unachtsamkeit oder aus Unkenntnis dieser Etikettenregel unbewußt zwischen dem Redner und dem „Mr. Speaker“ (dem Präsidenten) hindurchgeht, so ertönt sofort von allen Seiten des Hauses der Ruf: Order, order! Wenn aber ein Mitglied zwischen beiden hindurch will und dabei einfach den Kopf ein wenig beugt, um anzudeuten, daß er durchaus nicht gewillt sei, die Etikette selbst zu mißachten, so zeigt sich das Haus nachsichtig, und man hört keinen Ordnungsruf. Immerhin hat es den

Anschein, als ob die ritterlichen Gewohnheiten einigermaßen im Rückgange begriffen seien. So ist es eine alte parlamentarische Artigkeit, daß das Mitglied, wenn es sich in die Sitzungssaal auf seinen Platz begiebt, zuvor dem Präsidenten eine zierliche Verbeugung macht. Mr. Gladstone unterließ das nie bis zum letzten Tag seiner Anwesenheit im Hause. Jedesmal, bevor er sich auf seinem Sitz niederließ, sogar nach einer Abstimmung, verweilte er einen Augenblick in der Mitte des Hauses und machte eine jener artigen alten Verbeugungen, die für den englischen Gentleman, der noch in allen Überlieferungen seiner Klasse lebt, bezeichnend sind.

Eine andre ungeschriebne Regel der guten Lebensart ist es für ein Parlamentsmitglied, solange es sich in die Sitzungssaale hin- und herbewegt, die Kopfbedeckung abzunehmen, sie aber wieder aufzusetzen, sobald man sich auf dem Sitze niederläßt. Für den Fremden ist es ein sonderbarer Anblick, das ganze Haus oder doch die große Mehrheit seiner Mitglieder mit dem Hute bedeckt zu sehen. Diese Regel wird noch streng eingehalten, und jedes Mitglied, das bedeckten Hauptes im Saale umhergeht oder sich auch nur von seinem Sitze entfernt, hat sofort eine Salve von Order-Rufen zu erwarten. Beim Beginn einer neuen Parlamentssession, wo eine Anzahl neu in das Haus eingetretener Mitglieder erscheinen, ist dies ein nicht ungewöhnliches Ereignis.

Das Haus der Gemeinen ist so vollständig Herr seiner Angelegenheiten, daß es von dem Gesetz über Beleidigung (libel) ausdrücklich ausgenommen ist. Nichts, was von einem Mitglied des Hauses gesprochen wird, ist wegen libel verfolgbar. Was den Thron betrifft, so verdient mit Rücksicht auf das kürzliche Verhalten der Sozialdemokraten im deutschen Reichstage bemerkt zu werden, daß der Name des Souveräns im englischen Unterhaus niemals in einem Zusammenhange genannt werden darf, daß die Meinungen und Beschlüsse der Mitglieder dadurch beeinflusst werden könnten. Wenn ein Minister oder ein Mitglied der Regierung im Laufe der Debatte den Namen des Souveräns erwähnt, so kommt es nicht selten vor, daß sich ein Mitglied der Opposition in einer Bemerkung zur Geschäftsordnung dagegen verwahrt. Wenn dies geschieht, so geht die Entscheidung des Sprechers ein für allemal dahin, daß die Einführung des königlichen Namens in die Debatte nur zulässig sei, soweit es das Bedürfnis einer Erörterung des gerade auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes mit sich bringe. Der Inhaber des englischen Thrones ist nach konstitutionellem Recht ein Mitglied des Hauses der Lords, und bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria besuchte der König auch gelegentlich das Haus, um die Gesichtspunkte seiner Politik darzulegen, wenn auch nicht gerade, um sich aktiv an den Debatten zu beteiligen. Während der Regierung der gegenwärtigen Königin — der längsten Regierung, die die Geschichte von irgend einem weiblichen Souverän kennt, und in drei oder vier Jahren der

längsten Regierung in der englischen Geschichte überhaupt — ist diese Praxis freilich vollständig außer Übung gekommen. Wahrscheinlich wird sie auch niemals wieder aufleben, da die Entwicklung des englischen Verfassungsrechts dahin geht, daß der Souverän mehr und mehr in den Hintergrund tritt und wenig mehr als das figürliche Haupt der Verfassung wird. Trotzdem giebt es auch in dem Hause der Gemeinen gewisse herkömmliche Ehrfurchtsbezeugungen bei Gelegenheit feierlicher vom Souverän ausgehender Eröffnungen. Wenn Ihre Majestät dem Hause der Gemeinen eine wichtige Botschaft mitzuteilen wünscht, die zugleich eine finanzielle Tragweite hat, so ist das Zeremoniell, daß der erste Minister oder der sogenannte Leiter des Hauses an der Schranke (bar) erscheint und verkündet, daß er vom Souverän eine Botschaft erhalten habe. Der Sprecher fordert ihn auf, sie auf den Präsidentensitz zu bringen, und von dort aus wird sie dann verlesen. Die Etikette schreibt vor, daß in dem Augenblick, wo der erste Minister die Botschaft des Souveräns ankündigt, die Mitglieder des Hauses ihre Häupter entblößen. Bei einer solchen Gelegenheit, im Jahre 1882, lenkte ein Mitglied der Opposition „die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Thatsache,“ daß Mr. John Bright, der Quäker, damals Mitglied der Regierung, seinen Hut nicht abgenommen habe, während Mr. Gladstone die königliche Botschaft eingebracht habe. Der Sprecher suchte der Sache mit der Behauptung auszuweichen, daß er nichts davon wahrgenommen habe, und als dasselbe Mitglied am nächsten Tage auf die Angelegenheit zurückkam unter dem Vorwand, die Wichtigkeit des Sitzungsprotokolls anzufechten, glitt der Sprecher über das Vorkommnis mit der Bemerkung hinweg: es sei hergebrachte Sitte, den Hut abzunehmen, wenn eine Botschaft des Souveräns angekündigt werde; sollte das irgend ein ehrenwertes Mitglied unterlassen haben, so sei es wohl nur aus Unaufmerksamkeit geschehen. Dies war das erste und letzte mal in einer sehr langen Reihe von Jahren, daß die Etikettenfrage in Sachen der Ehrfurchtsbezeugung vor dem regierenden Souverän im englischen Parlament erhoben worden ist.

In dem Hause der Lords hat die Königin in Zwischenräumen von sechs oder acht Jahren den Feierlichkeiten bei Eröffnung des Parlaments beigewohnt. Wenn sie den Sitzungsaal betritt, so erheben sich die Lords jedesmal von ihren Plätzen und bleiben eine Zeit lang stehen. Es ist jedoch schon viele Jahre her, daß die Königin selbst die Thronrede verlesen hat. Diese Aufgabe ist jetzt immer dem Lordkanzler zugefallen.

Abweichend von Deutschland sind im englischen Hause der Gemeinen die Mitglieder der Regierung genau derselben Gerichtsbarkeit und Geschäftsordnung unterworfen, wie die übrigen Mitglieder des Parlaments. Jeden Augenblick kann jedes Mitglied gegen einen Kabinettsminister oder ein Regierungsmitglied zur Geschäftsordnung das Wort nehmen. Der Sprecher hat nicht selten ein Mitglied der Regierung als out of order zurechtgewiesen, und inner-

halb der letzten fünf Jahre ist dieses Schicksal sogar dem großen Parlamentarier Mr. Gladstone widerfahren. Doch wird den Ministern thatsächlich, um die Geschäftsführung zu erleichtern, eine gewisse größere Nachsicht zugestanden. Aus demselben Grunde pflegt man ihnen auch längere Ausführungen zu gestatten, während dieses Vorrecht dem gewöhnlichen Parlamentarier „in Reih und Glied“ verweigert wird. Doch bei allen solchen Gelegenheiten genießen die Mitglieder der Regierung diese Freiheiten nur mit der stillschweigenden Billigung oder Nachsicht des ganzen Hauses.

Ein altes verfassungsmäßiges Vorrecht der M. P. (Parlamentsmitglieder) ist es, daß sie während der Dauer der Parlamentssession nicht wegen Schulden verhaftet werden dürfen. Der Gedanke ist, daß sie deshalb nicht verhindert werden dürfen, ihre Schuldigkeit gegen den Staat zu thun. Dagegen können die Mitglieder, die sich einer strafbaren Handlung (crime) schuldig gemacht haben, jederzeit von den Gerichtsbeamten verhaftet werden; thatsächlich sind sie auch schon sogar im Bereich des Parlamentsgebäudes festgenommen und zur Haft gebracht worden. Die Frage der Verhaftung von Parlamentsmitgliedern wurde neuerdings im Jahre 1881 bei Beratung der irischen Zwangsgesetze erörtert. Bei dieser Gelegenheit berief sich Mr. Gladstone auf den alten berühmten Kommentator der englischen Gesetzgebung Blackstone dafür, daß das Haus niemals Mitglieder in Schutz genommen habe, die eines Verstoßes gegen das gemeine Strafgesetz beschuldigt worden seien.

Diese kurzen Bemerkungen können und sollen den Gegenstand nicht erschöpfen. Auf Autoritäten habe ich mich, wie man sieht, nur wenig beziehen können. Aber ich habe schon im Eingange bemerkt, daß sich das britische Parlament im allerweitesten Umfange auf Überlieferung und festgehaltene Präzedenzfälle gründet, ganz besonders auch, was die Leitung der Geschäfte mit Rücksicht auf Würde und Anstand betrifft. Bücher, die sich in freier Darstellung, abgelöst von dem Zopfstil der technischen Bezeichnungen, mit dem Gegenstande beschäftigten, giebt es nicht. Nur wer (wie der Verfasser dieser Zeilen) jahrelang mit dem parlamentarischen und politischen Leben zu thun gehabt hat, ist imstande, eine einigermaßen verständliche Auskunft darüber zu geben, wie die Geschäfte in der „Mutter der Parlamente“ erledigt zu werden pflegen.

London

Charles Palmer

